

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Vollzugsaufgaben bei der Vollstreckung von Forderungen des Kreises

Auf der Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG), jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung, schließen

der Kreis Rendsburg-Eckernförde
vertreten durch den Landrat, nachfolgend „Kreis“ genannt,

und

das Amt/die Gemeinde...
vertreten durch....., nachfolgend „Amt/Gemeinde...“ genannt,

den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis überträgt dem Amt für die öffentlich-rechtlichen Forderungen des Kreises die Durchführung der Pfändung gemäß § 285 LVwG.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, vor Abgabe des schriftlichen Vollstreckungsauftrages an das Amt, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationsquellen auszuschöpfen, um insbesondere die Pfändung von Geldforderungen gemäß § 300 LVwG und die Pfändung fortlaufender Bezüge gemäß § 305 LVwG vorrangig selbst durchzuführen. Ausgenommen davon sind die Bußgeldforderungen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten. Diese Forderungen werden ohne vorherige Maßnahmen an das Amt/die Gemeinde abgegeben.
- (3) Die Pfändung durch das Amt/die Gemeinde erfolgt im Außendienst durch das Tätigwerden des Vollstreckungsbeamten. Der Auftrag des Vollstreckungsbeamten umfasst die Pfändung von beweglichen Sachen sowie die Entgegennahme von Bargeld oder Schecks zur Abwendung der Pfändung.
- (4) Der Vollstreckungsbeamte sucht den Schuldner mehrfach (bis zu dreimal) zu unterschiedlichen Zeiten auf. Sollten diese Maßnahme nicht zum Erfolg führen, ist das Vollstreckungssuchen zeitnah mit eindeutigen Hinweisen an den Kreis zurück zu geben.

§ 2 Entschädigung

- (1) Das Amt/Gemeinde erhält vom Kreis für die Ausführung der Vollstreckungsersuchen eine Entschädigung in Höhe von 36,00 € je Einzelfall.
- (2) Die bei der Durchführung der einzelnen Vollstreckungsersuchen von der Amtskasse/Gemeindekasse errechneten und eingezogenen Gebühren stehen dem Amt /der Gemeinde zu.

§ 3 Abrechnung der Entschädigung

Der Kreis rechnet mit dem Amt/der Gemeinde die Entschädigung nach § 2 dieses Vertrages jeweils im Juni (Abrechnungszeitraum Dezember Vorjahr bis Mai laufendes Jahr) und Dezember (Abrechnungszeitraum Juni bis November laufendes Jahr) eines jeden Jahres unter Angabe der Anzahl der ausgeführten Vollstreckungsaufträge ab.

§ 4 Vertragsbeginn, Vertragsanpassung und Kündigung

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom außer Kraft.
- (2) Die Höhe der Entschädigung nach § 2 dieses Vertrages wird spätestens alle vier Jahre überprüft. Die erste Regelprüfung erfolgt auf Basis des Jahres 2018 im Jahr 2019.
- (3) Eine Kündigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

§ 5 Ergänzende Klauseln

Nebenabreden und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Sollten sich einige Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die nichtigen Klauseln oder ihre Teile durch eine solche Fassung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

Rendsburg, den.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Ort, den.....
Amt/Gemeinde